

To: BGH-Pressemitteilungen@noreply.bund.de[BGH-Pressemitteilungen@noreply.bund.de]  
From: BGH-Pressemitteilungen@newsletter.bund.de  
Sent: Wed 15.03.2017 15:45:25  
Importance: Normal  
Subject: [BGH-Pressemitteilungen] Fortsetzung eines Mietverhältnisses wegen unzumutbarer Härte  
Received: Wed 15.03.2017 15:54:33

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 036/2017 vom 15.03.2017

Fortsetzung eines Mietverhältnisses wegen unzumutbarer Härte

Wortlaut des Beschlusses

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in einer Entscheidung mit der Frage befasst, in welchem Umfang ein Mieter bei unzumutbarer Härte die Fortsetzung eines Mietverhältnisses verlangen kann.

Sachverhalt und Prozessverlauf:

Die Beklagten sind seit 1997 Mieter einer Dreieinhalbzimmerwohnung im Erdgeschoss eines Hauses. Die Wohnung ist seit 1997 als Wohnraum genutzt. Die Beklagten sind seit 1997 Mieter einer Dreieinhalbzimmerwohnung im Erdgeschoss eines Hauses. Die Wohnung ist seit 1997 als Wohnraum genutzt. Die Beklagten sind seit 1997 Mieter einer Dreieinhalbzimmerwohnung im Erdgeschoss eines Hauses. Die Wohnung ist seit 1997 als Wohnraum genutzt.

Die Beklagten verlangen, da der im Jahre 1930 geborene Beklagte zu 1 zahlreiche gesundheitliche Beschwerden hat, einen Umzug in eine Altenpflegeeinrichtung nicht zu umgehen; insoweit selbst in ein Altenpflegeheim zu ziehen.

Die Beklagten verlangen, da der im Jahre 1930 geborene Beklagte zu 1 zahlreiche gesundheitliche Beschwerden hat, einen Umzug in eine Altenpflegeeinrichtung nicht zu umgehen; insoweit selbst in ein Altenpflegeheim zu ziehen.

Österreich, [ @ ~ } \* Ä, ^ ä ^ } Ä • ^ } Ä ~ Ä > • ^ } Ä

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten ihr Klagabweisungsbegehren weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Österreich hat in seiner heutigen Entscheidung die besondere Bedeutung unterstrichen, Sachverhaltsfeststellung und Interessengewichtung zukommt. Insbesondere darf eine von dessen betroffenen Interessen zu verschaffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung und Interessengewichtung unterstrichen. Insbesondere darf eine von dessen betroffenen Interessen zu verschaffen.

Dies hat das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zwar zutreffend erkannt. Es hat sich dann Berufenen unterlassen, sich inhaltlich mit der im Beklagtenvortrag zum Ausdruck gekommenen existenziellen Bedeutung der Beibehaltung der bisherigen Wohnung in der gebotenen Weise auseinanderzusetzen.

Österreich hat in seiner Entscheidung die besondere Bedeutung unterstrichen, Sachverhaltsfeststellung und Interessengewichtung zukommt. Insbesondere darf eine von dessen betroffenen Interessen zu verschaffen.

Nachdem die insoweit notwendigen Feststellungen bislang unterblieben sind, hat der Senat das Berufungsurteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das

Vorinstanzen:

Landgericht Baden-Baden - Urteil vom 20. November 2015 - 2 S 12/15

Landgericht Baden-Baden - Urteil vom 20. November 2015 - 2 S 12/15

Sachverhalt: ...

